

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 15

Freitag, den 19. Januar 2018

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer der Gemeinde Neu Zauche (Hebesatzsatzung)	Seite 2
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 14. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz vom 07. Dezember 2017	Seite 2
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 10. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 14. Dezember 2017	Seite 2
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 16. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 03. Januar 2018	Seite 3
Bekanntmachung der Klarstellungssatzung der Stadt Lieberose und Wohnplatz Behlow	Seite 3
Bekanntmachung der Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer und Zweitwohnungssteuer	Seite 3
Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Wehrpflicht sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	Seite 4
Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Goyatz-Guhlen	Seite 5
Bekanntmachung der Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Jamlitz/Mochlitz	Seite 5
Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Laasow/Spreewald	Seite 5
Bekanntmachung der Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lieberoser Endmoräne“	Seite 6



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 35,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,75 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Neu Zauche (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9, der **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg** vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- der §§ 1, 2 und 3 des **Kommunalabgabengesetzes** für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBl. I/96, S. 162),
- des § 25 des **Grundsteuergesetzes** in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794, 2844)
- des § 16 des **Gewerbsteuergesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417)

wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Neu Zauche vom 14.12.2017 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Neu Zauche werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A | 280 v. H. |
| für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen | |
| Grundsteuer B | 360 v. H. |
| für alle anderen Grundstücke | |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 2 Festsetzung

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2018.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 02.03.2016 außer Kraft.

Straupitz, 20.12.2017

gez. Boschan
Amtdirektor

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 14. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz vom 07. Dezember 2017

Öffentlicher Teil

- TOP 3) Beschlussempfehlung:**
Zustimmung zur Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf zur Umschuldung des Darlehens „Gemeindezentrum“ in Höhe von 121.867,11 Euro
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Zustimmung zur getroffenen Eilentscheidung vom 24.10.2017

- TOP 4) Beschlussempfehlung:**
Ergänzungsbeschluss zur Beitrittsvereinbarung zum Betriebsvertrag der LWG vom 23.12.1993
Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, dass der Beitrittsvereinbarung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Neu Zauche, Spreewaldheide, Straupitz, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG und dem Amt Lieberose/Oberspreewald vom 17.10.2017 zugestimmt wird.

Nichtöffentlicher Teil

- Im TOP 8 wurde die Zustimmung – Verkauf Grundstück in der Gemarkung Straupitz Flur 1, Flurstück 161/3 beschlossen
Im TOP 9 wurde die Flurstücksbereinigung – Gemarkung Straupitz Flur 1, Flurstück 558 beschlossen
Im TOP 10 wurde die Zustimmung – Verkauf Teilgrundstück in der Gemarkung Straupitz Flur 5, Flurstück 343 beschlossen

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 10. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 14. Dezember 2017

Öffentlicher Teil

- TOP 3) Beschlussempfehlung:**
Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Neu Zauche (Hebesatzung) in der vorliegenden Fassung.

- TOP 4) Beschlussempfehlung:**
Gründung der Spreewälder-See-Camping
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Gründung der „Spreewälder-See-Camping“ mit dem in der Anlage beiliegenden Gesellschaftsvertrag.
Die Gründung erfolgt als Bargründung mit einer 50-%igen Einzahlung des Stammkapitals. Die verbleibenden 50 % des dann noch offenen Stammkapitals werden, im Rahmen der Gewinnerwirtschaftung durch die GmbH unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Erfordernisse bis zum Ist-Betrag in Höhe von 25.000,00 €, jährlich eingezahlt.

- TOP 5) Beschlussempfehlung:**
Ergänzungsbeschluss zur Beitrittsvereinbarung zum Betriebsvertrag der LWG vom 23.12.1993
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass der Beitrittsvereinbarung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Neu Zauche, Spreewaldheide, Straupitz, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG und dem Amt Lieberose/Oberspreewald vom 17.10.2017 zugestimmt wird.

- TOP 6) Beschlussempfehlung:**
Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung (§34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und 3, BauBG) in der Gemarkung Neu Zauche, Flur 2, Flurstück 154
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig eine Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung (§34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3, BauBG) in der Gemarkung Neu Zauche, Flur 2, Flurstück 154.

- TOP 7) Beschlussempfehlung:**
Entwurf- & Auslegungsbeschluss – Ergänzungssatzung 2017 Ortsteil Briesensee
 Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass der Planentwurf zur „Ergänzungssatzung 2017“ für das Plangebiet einschließlich der Begründung von der Gemeindevertretung in der Fassung Juni 2017 gebilligt wird. Die Gemeindevertretung beschließt die Auslegung der genannten Ergänzungssatzung gem. § 3 Abs. 2 BauBG.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 11 wurde die Verlängerung des Mietverhältnisses, Brunnenplatz 8, 15913 Neu Zauche beschlossen.
 Im TOP 12 wurde die Zustimmung – Verkauf Grundstück in der Gemarkung Briesensee, Flur 2, Flurstücke 314, 38/4 beschlossen.

Die Satzung ist am 21.12.2017 ausgefertigt worden.

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungssatzung mit Begründung ab diesem Tag im Amt Lieberose/Oberspreewald, Markt 4 in 15868 Lieberose - Bauamt - während der Dienststunden von Montag bis Freitag einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Lieberose, den 21.12.2017

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 16. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 03. Januar 2018

Öffentlicher Teil

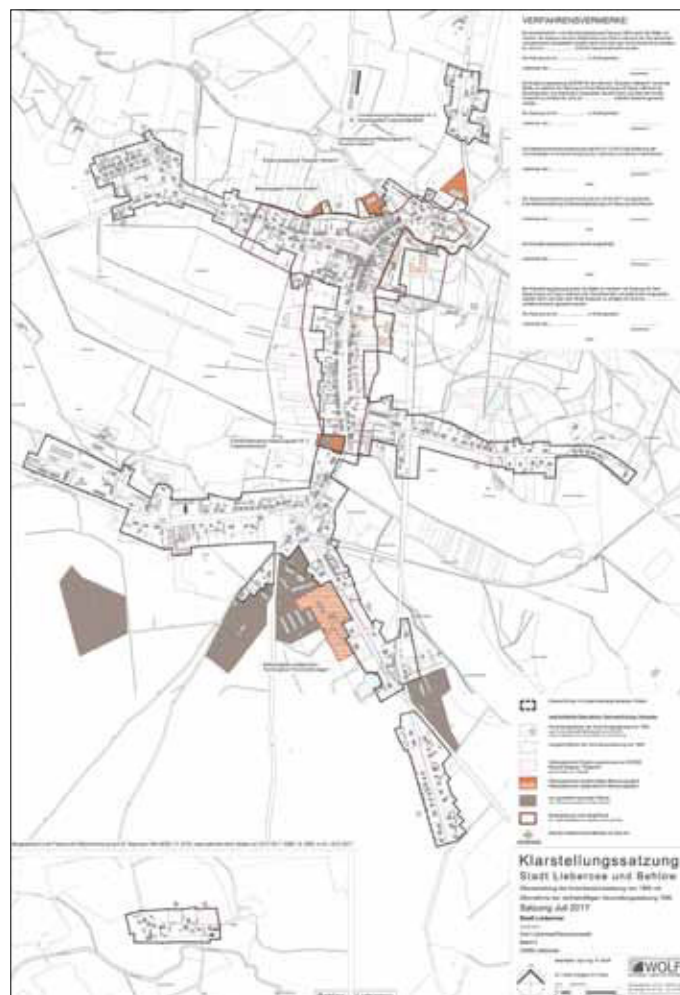
- TOP 4) Beschlussempfehlung:**
Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen
 Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für das Haushaltsjahr 2011.

- TOP 5) Beschlussempfehlung:**
Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen
 Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf Grundlage der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für das Haushaltsjahr 2011.

- TOP 6) Beschlussempfehlung:**
Ergänzungsbeschluss zur Beitrittsvereinbarung zum Betriebsvertrag der LWG vom 23.12.1993
 Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, dass der Beitrittsvereinbarung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Neu Zauche, Spreewaldheide, Straupitz, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG und dem Amt Lieberose/Oberspreewald vom 17.10.2017 zugestimmt wird.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 12 wurde die Zustimmung – Nutzungsvereinbarung Eingang Gaststätte Kastanienhof und Bushaltestelle an der L51 in Byhleguhre beschlossen.



Öffentliche Bekanntmachung

Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer und Zweitwohnungssteuer

Abgabenbescheide über die Grundsteuer A, B und der Hundesteuer für die Gemeinden Jamlitz, Schwielochsee, Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Spreewaldheide, Straupitz und der Stadt Lieberose sowie der Zweitwohnungssteuer für die Gemeinden Jamlitz, Schwielochsee, Byhleguhre-Byhlen und der Stadt Lieberose

Die Hebesätze für die Grundsteuer A, B und Hundesteuer für die amtsangehörigen Gemeinden Jamlitz, Schwielochsee, Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Spreewaldheide, Straupitz und der Stadt Lieberose bleiben für das Jahr 2018 unverändert bestehen.

Die Zweitwohnungssteuer in den Gemeinden Jamlitz, Schwielochsee, Byhleguhre-Byhlen und der Stadt Lieberose wird ebenfalls nicht geändert.

Daher werden Abgabenbescheide für das Kalenderjahr 2018 nicht erteilt.

Bekanntmachung der Stadt Lieberose mit den Ortsteilen: Blasdorf, Goschen, Trebitz und Doberburg

Klarstellungssatzung der Stadt Lieberose und Wohnplatz Behlow

Die von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 19.09.2017 beschlossenen Satzung über die Innen- und Abrundungsbereiche der Stadt Lieberose und des Wohnplatzes Behlow müssen nicht durch eine übergeordnete Verwaltungsbehörde genehmigt werden, da sie lediglich einen deklaratorischen Charakter besitzt.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Danach sind im Jahr 2018 die Grundsteuern in der Höhe und zu den Fälligkeiten (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 oder als Jahreszahler zum 01.07.) zu entrichten, wie sie sich aus dem zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid ergeben.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird ein entsprechender Änderungsbescheid erteilt.

Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Steuerbescheide sind gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung die im letzten Bescheid festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Lieberose/Oberspreewald, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz oder Markt 4, 15868 Lieberose Widerspruch erhoben werden.

Straupitz, 20.12.2017



Boschan
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Wehrpflicht sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Wahlen

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**Das Formular zur Einrichtung einer Übermittlungssperre erhalten Sie im Einwohnermeldeamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald zu den Sprechzeiten.
Ein bereits eingelegter Widerspruch bleibt weiterhin gültig.**

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Jagdgenossenschaft Goyatz-Guhlen Guhlen 14.01.2017

Einladung

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Goyatz-Guhlen **am 16.03.2017, um 19:00 Uhr im Gasthof Kurth, Guhlen 27, 15913 Schwielochsee.**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Goyatz-Guhlen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung
- 2 Feststellung der Tagesordnung sowie der fristgemäßen Ladung
- 3 Bericht des Vorstandes
- 4 Bericht des Kassenführers und der Rechnungsprüfer
- 5 Entlastung von Vorstand und Kassenführer
- 6 Abstimmung über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2018/2019
- 7 Abstimmung über die Verwendung des Pachtzinns Jagdjahr 2017/2018
- 8 Bericht der Jagdpächter
- 9 Diskussion, Schlusswort

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen. Jeder Jagdgenosse hat auf Anfrage bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere (z. B. Personalausweis) vorzulegen. Jeder Jagdgenosse der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen.

Im Anschluss an die Versammlung findet ein gemeinsames Abendessen statt, zu dem alle Teilnehmer recht herzlich eingeladen sind.

*Der Jagdvorsteher
gez. Paulenz*

Einladung der Jagdgenossenschaft Jamlitz/Mochlitz

Die nächste Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Jamlitz/Mochlitz findet am Freitag, dem 09.02.2018 um 18:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Jamlitz Schulstraße 12 statt. Hierzu sind alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Jamlitz/Mochlitz eingeladen

Tagesordnung:

- Top 1 Begrüßung
Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Verlesen und Bestätigen der Tagesordnung
- Top 2 Bericht der Kassenprüfer
Entlastung des Vorstandes
- Top 3 Bericht des Kassenwarts
- Top 4 Verlesen des Haushaltsplans
- Top 5 Beschluss des Haushaltsplans
- Top 6 Wahl der Revisionskommission für das Jahr 2018/2019
- Top 7 Erläuterung der Unteren Jagdbehörde zum Thema Notjagd
- Top 8 Diskussion und Sonstiges
- Top 9 Schlusswort und Übergabe an die Pächtergemeinschaft zur Eröffnung des Jagdessens

Vorstand der Jagdgenossenschaft Jamlitz/Mochlitz

**Jagdgenossenschaft
Laasow/Spreewald
Jagdvorstand**

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Zu der am Freitag, dem 16. Februar 2018 stattfindenden Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Laasow/Spreewald werden hiermit **alle Flächeneigentümer der Gemarkung Laasow eingeladen.**

Versammlungsort: **Gaststätte Schöps** **Beginn: 19:00 Uhr**

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung; Feststellung der Anwesenheit; Abstimmung zur Tagesordnung
- TOP 2: Imbiss
- TOP 3: Bestätigung Protokoll Gen.-vers. vom 17.02.2017
Bericht des Jagdvorstandes zur Arbeit im vergangenen Jagdjahr 2017/2018
- TOP 4: Jahresrechnung Jagdjahr 2017/2018
- TOP 5: Entlastung des Jagdvorstandes
- TOP 6: Haushaltsplan 2018/2019
- TOP 7: Beschlussvorlage: Mitgliedschaft in der Landesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften in Brandenburg
- TOP 8: Beschlussvorlage: Änderung Mitglieder in der Pächtergemeinschaft im laufenden Pachtvertrag
- TOP 9: Erklärung der Pächtergemeinschaft zur Weiterpachtung des Jagdrevieres Laasow ab 01.04.2019
Beschlussvorlage: Verhandlung des Jagdvorstandes mit der Pächtergemeinschaft zur weiteren Verpachtung ab 01.04.2019
- TOP 10: Bericht der Jagdpächter zum Jagdjahr 2017/2018
- TOP 11: Sonstiges

Hinweis: Die Unterlagen zur Genossenschaftsversammlung können beim 1. Beisitzer Herrn Bullan Laasower Dorfstraße 39 eingesehen werden.

Jagdgenossenschaftsvorsitzender

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lieberoser Endmoräne“

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Vom 12. Dezember 2017

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lieberoser Endmoräne“ vom 8. Dezember 1999 (GVBl. 2000 II S. 2) wurde durch Artikel 5 der Fünften Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 10. November 2016 (GVBl II Nr. 63) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 1 bis 6.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung eines Teils des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

 1. Trockenem Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* (Dünen im Binnenland), Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland), Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Dystrophen Seen und Teichen, Trockenem europäischen Heiden, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), Übergangs- und Schwingrasenmooren, Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*), Kalkreichen Niedermooren, Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* und Mitteleuropäischen Flechten-Kiefernwäldern als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
 2. Moorwäldern und Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
 3. Fischotter (*Lutra lutra*), Großem Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Schmäler Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und Bauchiger Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume;
 4. Sumpf-Glanzkräuter (*Liparis loeselii*) und Firnisglänzendem Sichelmoos (*Drepanocladus vernicosus*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesna-

turschutzgesetzes, einschließlich ihrer Lebensräume und den für ihre Reproduktion erforderlichen Standortbedingungen;

5. Wolf (*Canis lupus*) als prioritärer Art im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Dahme-Spreewald und Spree-Neiße, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg www.bravors.brandenburg.de eingesehen werden.

